

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2022

Wien, 7. Oktober

85. Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere sowie Chargen; Neufassung 2022 - Durchführungsbestimmungen

Erlass vom 31. August 2022, GZ S91280/11-Erg&Miliz/2022

Inhaltsverzeichnis

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
 - II. Beförderungserfordernisse
 - III. Wehrdienstleistungen
 - IV. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht
 - V. Anregungen auf Beförderung
 - VI. Beförderung und Ausfolgung der Beförderungsdekrete
 - VII. Schlussbestimmungen
- ANLAGE A Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 1
- ANLAGE B Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 2
- ANLAGE C Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe UO
- ANLAGE D Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen

Beilage
Beförderungsdekret für Chargen (Erledigungsmuster)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

A. Einleitung

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen sollen primär dazu dienen, der Truppe und den Organen der Militärbehörden einen Überblick und Erläuterungen über die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 sowie den dazu ergangenen Verordnungen im Zusammenhang mit der Beförderung nach diesem Gesetz zu bieten.

Gemäß § 6 Absatz 3 Wehrgesetz (WG) 2001 ist eine Beförderung zu einem höheren Dienstgrad nach Erbringung von Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung jeweils erforderlichen Dauer und nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen zulässig.

Die Beförderung zu einem Dienstgrad ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung und erfordert eine Mitteilung an den Beförderten – nicht jedoch dessen Zustimmung.

Eine Beförderung ist immer nur zum nächsthöheren Dienstgrad möglich.

Eine rückwirkende Beförderung ist nicht vorgesehen.

Die Verweigerung der Übernahme des Beförderungsdokuments ist für die Wirksamkeit der Beförderung rechtlich bedeutungslos.

Die Beförderung ist auch zulässig, wenn die zu befördernde Person nicht dem Präsenzstand angehört und gilt daher unabhängig von ihrem Zeitpunkt sowohl im Präsenzstand als auch außerhalb dieses Standes.

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Beförderung.

B. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für Beförderungen gelten sowohl in der Friedensorganisation (FOrg) als auch in der Einsatzorganisation (EOrg) und sind anzuwenden für

1. Wehrpflichtige des Milizstandes (§ 1 Abs. 4 WG 2001),
2. Frauen in Milizverwendung (§ 39 Abs. 6 WG 2001),
3. Wehrpflichtige des Reservestandes (§ 1 Abs. 5 WG 2001) und
4. Soldaten im Präsenzstand (§ 1 Abs. 3 Ziffer 1 und Abs. 2 lit. d WG 2001).

C. Zuständigkeiten

Nach § 6 Absatz 4 WG 2001 obliegt die Beförderung

1. zu Chargen (Ch) den Kommandanten von Truppenkörpern
2. zu Unteroffizieren (UO) dem Bundesminister für Landesverteidigung und
3. zu Offizieren (Offz) dem Bundespräsidenten.

D. Begriffsbestimmungen

1. Truppenkörper

Truppenkörper (TrK) und deren Benennung werden gemäß § 7 Abs. 1 WG 2001 durch die von der Bundesregierung bestimmte Heeresorganisation festgelegt.

Gemäß § 2 Z 8 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. 43/1979, sind Truppenkörper Regimenter, selbständige Bataillone, Geschwader und gleichwertige Organisationseinrichtungen.

Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt somit die Beförderung der ihnen unterstellten Personen zu Chargen.

2. Dauernde Einteilung

Im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen ist eine dauernde Einteilung grundsätzlich mit einer unbefristeten Beorderung auf einem bewerteten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation (API/EOrg) im Inland verbunden und setzt für bestimmte API/EOrg entsprechende schulische und universitäre Ausbildung voraus (Laufbahnvoraussetzungen).

Beorderung ist die Zuordnung eines Wehrpflichtigen des Milizstandes oder einer Frau in Milizverwendung mittels Bereitstellungsschein zu einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer Einheit oder Dienststelle der Einsatzorganisation im Inland.

Für Militär-VB ist dies der AP1 auf dem dieser gemäß Dienstvertrag diensteingeteilt ist und Dienst zu versehen hat.

3. Laufbahn

Das geplante und gesteuerte Durchlaufen einer Abfolge von Verwendungen in den Verwendungsebenen unter festgelegten Ausbildungsschritten und Auswahlkriterien definiert die Laufbahn.

4. Frauen in Milizverwendung

Frauen, welche die Voraussetzung zur Leistung von Miliztätigkeiten erbringen und sich freiwillig einer militärischen Grundaus- und Weiterbildung im Zuge der allgemeinen und besonderen Einsatzvorbereitung zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des österreichischen Bundesheeres zur freiwilligen Teilnahme an einem Einsatz unterziehen.

5. Ausbildungsgang

Der zusammenhängende, aus Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Modulen und/oder Ausbildungsabschnitten bestehende, durch Einstiegs- und zu erreichende Endqualifikation bestimmte Ablauf der Ausbildung wird in einem Ausbildungsgang zusammengefasst.

6. Wehrdienstalter (Wartepflicht)

Jener Zeitraum, in dem sich Wehrpflichtige ab Beginn des Wehrdienstes im Präsenz-, Miliz- oder Reservestand befinden.

Für Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, ist dies jener Zeitraum während dem sie zu militärischen Dienstleistungen oder Wehrdienstleistungen nach dem Wehrgesetz herangezogen werden können (zB.: Frauen im Präsenzstand oder Frauen in Milizverwendung).

Dieser Zeitraum beginnt mit dem erstmaligen Antritt eines Präsenzdienstes oder eines Ausbildungsdienstes.

Wartepflicht ist dabei die im Rahmen des Wehrdienstalters ab Beginn des Wehrdienstes nach den Bestimmungen der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für die Erreichung eines nächsthöheren Dienstgrades zurückzulegende Zeitspanne bzw. zwischen den einzelnen Dienstgraden zusätzlich zu erbringende Wartefrist (siehe auch Abschnitt II, Teil B Pkt. 3).

E. Dienstgrad

Personen, die gemäß § 6 WG 2001 befördert worden sind, führen den ihrer Beförderung entsprechenden Dienstgrad. Die übrigen Personen führen den Dienstgrad „Rekrut“.

Die vorgesehenen Dienstgrade sind der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, in der geltenden Fassung, zu entnehmen.

F. Verwendungsgruppen für Offiziere und Unteroffiziere nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001

Die jeweilige Verwendungsgruppe (VGrp) ist im Organisationsplan (OrgPl) festgelegt. Die Beförderung zu bestimmten Dienstgraden wird durch die jeweilige Funktionsgruppe (FGrp) bestimmt.

1. Offiziere

a) Verwendungsgruppe „Offiziere 1“ (VGrp O 1)

- aa) Grundlaufbahn (GL)
- bb) Funktionsgruppe 1 bis 7 (FGrp 1-7)

In dieser VGrp sind für die Offiziere der höheren Dienste (OdhD) folgende Verwendungen vorgesehen:

Offiziere des Generalstabdienstes	(OdG)
Offiziere des Intendantendienstes	(OdIntD)
Offiziere des militärmedizinischen Dienstes	(OdmmD)
Offiziere des Veterinärdienstes	(OdVetD)

Offiziere des Expertendienstes	(OdExpD)
Offiziere des Militärseelsorgedienstes	(OdMSD)
Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes	(OdhmfD)
Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes	(OdhmtD)

b) Verwendungsgruppe „Offiziere 2“ (VGrp O 2)

- aa) GL
- bb) FGrp 1–9

Diese VGrp bezieht sich auf die Verwendung als Offiziere des Truppendienstes (OdTrD).

2. Unteroffiziere

Verwendungsgruppe „Unteroffiziere“ (VGrp UO), die Bewertung der Arbeitsplätze dieser VGrp unterteilt sich in

- aa) GL,
- bb) FGrp 1 - 7

3. Chargen

Diese haben keine Unterteilung in FGrp.

G. Voraussetzungen für eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

Eine Überstellung in eine andere VGrp ist nur bei Personalbedarf, einem freien API/EOrg und Erfüllung der für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen Laufbahn- und Ausbildungsvoraussetzungen möglich.

Bei der Überstellung werden die mit dem letzten Dienstgrad in der bisherigen VGrp erbrachten Wehrdienstleistungen eingerechnet. Für die Beförderung zu einem nächsthöheren Dienstgrad ist das in den gegenständlichen Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Dienstgrad festgelegte Wehrdienstalter (Wartepflicht) sowie die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Lehrgang, Seminar oder verpflichtende Ausbildungsaufgaben – Grundsatz: Ausbildung vor Verwendung) nachzuweisen.

H. Voraussetzungen für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1

Die Zuführung zur geforderten Ausbildung erfolgt auf Anregung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) oder der Dienststelle unter Einbindung der für den Arbeitsplatz vorgesehenen Person. Die Anregung ist an BMLV/ Erg&Miliz zu richten. Die Überstellung in die VGrp O 1 erfolgt nach erfolgreich abgeschlossenem Ausbildungsgang.

Die Genehmigung eines Ausbildungsganges für eine Verwendung auf einem API der VGrp O 1 wird grundsätzlich nur in Verbindung mit einer freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen (MÜ) erteilt. Die Meldung ist der Anregung beizuschließen. Die Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ erfolgt bei Genehmigung des Ausbildungsganges und wird durch BMLV/ Erg&Miliz bei dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung (MilKdo/ErgAbt) veranlasst.

II. Beförderungserfordernisse

Die Beförderungserfordernisse teilen sich in die allgemeinen Beförderungserfordernisse und die besonderen Beförderungserfordernisse.

Für die Erreichung eines bestimmten Dienstgrades müssen die allgemeinen und besonderen Beförderungsvoraussetzungen sowie die vorgesehenen Wartefristen (Wehrdienstalter und Wartepflicht) erfüllt werden. Der zu erreichende Dienstgrad wird grundsätzlich durch Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation bestimmt.

A. Allgemeine Beförderungserfordernisse

für O, UO sowie Ch nach diesen Bestimmungen sind:

- die Aufnahmebedingungen gemäß § 9 Abs. 1 WG,
- die persönliche Eignung und
- die fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

1. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung bezieht sich auf die geistige, körperliche und charakterliche Eignung. Die geforderte notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung wird bei der Stellung bzw. Eignungsprüfung festgestellt.

Das Vorliegen der charakterlichen Eignung ist durch den anregungsberechtigten Kommandanten (Kdt) festzustellen.

Dieser ist daher vor Erstellung der Anregung auf Beförderung verpflichtet, sich, unter Einbindung des jeweiligen Kdt des OrgEt, zu überzeugen, ob rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen oder Disziplinarstrafen (Führungsblätter) vorliegen, welche einer Beförderung entgegenstehen könnten. Allenfalls hat eine Einbindung des S2 des mobvKdo zu erfolgen.

Liegen solche vor, so ist durch den anregungsberechtigten Kdt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kdt der EOrg, der Fall individuell zu beurteilen.

Die Entscheidung ist in der Beförderungsanregung zu begründen.

2. Beurteilung strafgerichtlicher Verurteilungen und Disziplinarstrafen:

a) Gerichtliche Verurteilungen

Ein Ausschließungsgrund für eine Beförderung liegt grundsätzlich im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung

- zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung,
- zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit,
- wegen strafbarer Handlungen nach dem Militärstrafgesetz, dem Waffengesetz, dem Suchtmittelgesetz und gemäß §§ 256 bis 260, 279, 280, 319 und 320 des Strafgesetzbuches (StGB) ohne Rücksicht auf das Strafausmaß,

vor.

Bei allen anderen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ist der Sachverhalt, welcher zur Bestrafung führte, durch den Kdt, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, gegebenenfalls unter Einbindung des S2 des mobvKdo, einer Prüfung zu unterziehen und im Hinblick auf den Dienstbetrieb und das Ansehen des Bundesheeres zu würdigen.

Dabei ist bei strafgerichtlichen Verurteilungen nach Verkehrsdelikten besonders zu beachten, ob ein

- durch Suchmittel beeinträchtigtem Zustand verschuldeter Verkehrsunfall mit Personenschaden,
- Verstoß gegen § 94 StGB (Imstichlassen eines Verletzten),
- Verstoß gegen § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung),
- Verstoß gegen § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)

vorliegt.

Eine neuerliche Anregung auf Beförderung kann frühestens nach Tilgung der jeweiligen Strafe / strafgerichtlichen Verurteilung erfolgen.

b) Disziplinarstrafen

Rechtskräftige und nicht getilgte Disziplinarstrafen sind bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des Wehrpflichtigen durch die anregende Stelle heranzuziehen.

Folgende Strafe bewirken gemäß HDG 2014, idgF, die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen:

- Unfähigkeit zur Beförderung oder
- Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung oder
- Entlassung.

Das mobvKdo hat eine Bestätigung vorzulegen, gegebenenfalls unter Einbindung des S2 des mobvKdo, dass kein laufendes oder abgeschlossenes Disziplinarverfahren vorliegt.

Anmerkung:

Unter Berücksichtigung der DB MobE&Beord idgF (Pkt. IV. 3.8) sind Wehrpflichtige, die degradiert wurden, grundsätzlich zu entordern.

Nach Wegfall der „Unfähigkeit zur Beförderung“ ist eine Beförderung bei Vorliegen aller allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse grundsätzlich möglich.

Es sind in solchen Fällen die einzelnen Dienstgrade bis zum vor der Degradierung geführten Dienstgrad unter Zurücklegung der zum jeweiligen Dienstgrad festgelegten Wartefristen zu durchlaufen.

Nach Bestrafungen mit

- Geldbuße oder
- strengeren Disziplinarstrafen als eine Geldbuße (siehe dazu § 8 Abs. 2 Z 2 Heeresdisziplinalgesetz 2014 – HDG 2014)

ist durch den die anregende Stelle, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, gegebenenfalls unter Einbindung des S2 des mobvKdo, insbesondere zu prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten und der Charakter der Person seiner Beförderung entgegenstehen.

Die Rückstellung der Beförderungsanregung aufgrund einer disziplinierten Würdigung ist spätestens nach ordnungsgemäßer Vernichtung des Führungsblattes (§ 8 Abs. 2 HDG 2014) aufzuheben.

Eine neuerliche Anregung auf Beförderung kann frühestens nach Tilgung der jeweiligen Disziplinarstrafe erfolgen.

3. Fachliche Eignung

Diese liegt grundsätzlich vor, wenn die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Lehrgang, Seminar oder verpflichtende Ausbildungsaufgaben) erbracht und die geforderten Ausbildungsziele für die jeweilige Verwendung in der EOrg erreicht wurden.

B. Besondere Beförderungserfordernisse

Für eine Beförderung sind nachzuweisen:

1. Laufbahn- und Einteilungsvoraussetzungen

Die Laufbahnvoraussetzungen können eine verwendungsbezogene Schulbildung, Berufsausübungsbezeichnungen sowie militärische Ausbildung umfassen.

Die geforderten Einteilungsvoraussetzungen sind in Form eines Ausbildungsganges und sonstiger Ausbildungsaufgaben nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Verwendung“ zu erbringen.

2. Dauernde Einteilung/Beorderung in der Einsatzorganisation

Eine Beförderung ist grundsätzlich nur bei dauernder Einteilung auf einem bewerteten API/EOrg im Inland möglich.

a) Einteilung in der Personalreserve:

Bei einer Einteilung in der Personalreserve (PersRes, Pos.Nr. 000) wird die Bewertung des API/EOrg vom Militärischen Tätigkeitscode (MTC) bzw. der Militärischen Tätigkeitsbeschreibung (MTB) und der damit möglichen Zuordnung zum konkreten API/EOrg abgeleitet. Der zugeordnete konkrete API bestimmt, soweit nichts anderes festgelegt ist, den Ausbildungsgang.

b) Sperrung am Arbeitsplatz:

Die Sperrung von Angehörigen des BMLV/Ressortbereiches auf dem API der FOrg (Verbleib auf diesem API während eines Einsatzes) ist nur im Zusammenhang mit einer genehmigten berufsbegleitenden militärischen Ausbildung einer unbefristeten Beorderung in der EOrg gleich zu halten.

Die VGrp und FGrp wird in solchen Fällen von der Bewertung des zivilen API (A1 = O1, A2 = O2, A3, A4 und A5 = UO, A6 und A7 = Ch) bestimmt.

c) Beorderung auf einem API/EOrg einer nicht der Ausbildung entsprechenden VGrp:

Bei Verwendung eines Offiziers der Verwendungsgruppe O2 (OdTrD) auf einem API/EOrg (konkrete Beorderung) der Verwendungsgruppe O1 oder eines Offiziers der Verwendungsgruppe O1 (Odhd) auf einem API/EOrg (konkrete Beorderung) der Verwendungsgruppe O2 bedarf es vor Einteilung auf den API der Festlegung eines Ausbildungsganges.

Eine dauernde Einteilung eines Offiziers der VGrp O2 (OdTrD) auf einem API/EOrg der VGrp O1 kann erst nach der Beförderung des OdTrD zum Major erfolgen.

Die weitere Beförderung erfolgt, wenn eine Überstellung in die Verwendung nicht möglich ist, in der bisherigen Verwendungsgruppe, jedoch mit den Wartefristen (Wehrdienstalter – Wartepflicht) der Verwendungsgruppe des besetzten API.

Der Ausbildungsgang kann über Anregung des mobverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) durch BMLV/ Erg&Miliz festgelegt werden.

d) Beförderungsmöglichkeiten nach Entorderung:

Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil B dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, welche bei Entorderung alle Ausbildungsvoraussetzungen sowie die geforderte Leistungsbeurteilung erbringen und für die keine Folgeverwendung vorgesehen wird, können bei entsprechender Bewertung des letzten API/EOrg und Erfüllung des Wehrdienstalters (Wartepflicht) befördert werden, wenn die Entorderung aus einem der folgenden Gründe erfolgte:

- Erlöschen der Wehrpflicht
- Versetzung oder Übertritt vom Miliz- in den Reservestand
- Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes
- Erlöschen der Übungspflicht

3. Wehrdienstalter (Wartepflicht / Wartefrist)

Durch die Bewertung des API/EOrg im Inland, festgelegt im Organisationsplan (OrgPl), wird die Verwendungsgruppe (Dienstgradgruppe) und die Funktionsgruppe (erreichbarer Dienstgrad innerhalb der Dienstgradgruppe) festgelegt, wobei für Chargen keine Funktionsgruppen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich welcher DGrd auf diesen API erreicht werden kann.

Der Zeitpunkt für die Verleihung eines nächsthöheren DGrd wird durch das Wehrdienstalter (Wartepflicht) bestimmt. Darüber hinaus sind für einzelne Bereiche auf dem Dienstgrad bezogene, zusätzliche Wartefristen festgelegt.

Das Wehrdienstalter beginnt mit dem Tag des erstmaligen Dienstantrittes des Grundwehrdienstes, Ausbildungsdienstes und in Einzelfällen in der PD-Art fWÜ und in Ausnahmefällen mit dem Dienstantritt eines laufbahnrelevanten Funktionsdienstes (FD).

Fällt dieser Beginn nicht auf den Monatsersten, dann erfolgt die Berechnung des Wehrdienstalters dennoch mit dem diesen Beginn des Wehrdienstes am nächsten gelegenen Monatsersten. Das nachzuweisende Wehrdienstalter endet mit jenem Monatsletzten, der auf dem Tag folgt, an dem das geforderte Wehrdienstalter zur Erreichung des jeweiligen Dienstgrades erfüllt wird. Mit dem nächstfolgenden Monatsersten erfolgt somit grundsätzlich bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

Erfolgt bei Offizieren der Verwendungsgruppe O1 der erstmalige Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Abschluss des für die militärische Laufbahn in der Verwendungsgruppe O1 erforderlichen akademischen Studiums, so verkürzt sich das nachzuweisende Wehrdienstalter (Wartepflicht) um fünf Jahre, für das Studium der Humanmedizin und der Veterinärmedizin um sechs Jahre.

4. Ausbildungsvoraussetzungen und Verwendungserfolg für die Beförderung

Die Ausbildungsvoraussetzungen können grundsätzlich während eines militärischen Dienstverhältnisses und während den unterschiedlichen Wehrdienstarten erbracht werden.

Die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Beförderung gilt durch Nachweis der für den Dienstgrad geforderten und erfolgreich durchlaufenen Wehrdienstleistung sowie der in Ausbildungsrichtlinien festgelegten Ausbildungsinhalten und die damit allenfalls verbundenen erforderlichen Prüfungen, mit mindestens „bestanden“, als erbracht.

Während der geforderten Wehrdienstleistung (WDL) zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gemäß der derzeit geltenden „DB WÜ“ zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Die geforderte Teilnahme an mindestens einer BWÜ ist während eines Auslandseinsatzes keine Beförderungsbefreiung.

Die Anrechnung von Dienstleistungen während einer Entsendung als Ersatz der BWÜ für spätere Beförderungen im Inland nach dem Auslandseinsatz ist in den derzeit geltenden DB WÜ geregelt.

Die vorgeschriebenen Tage für die Erreichung eines Dienstgrades sind das jeweilige Mindestanforderung, das mit dem gerade zu führenden Dienstgrad für den nächsthöheren Dienstgrad zu erbringen ist. Die über das Mindestanforderung hinaus nachgewiesene WDL ist nur für diesen nächsthöheren Dienstgrad anrechenbar.

Für die Beförderung zu den Dienstgraden Oberstleutnant und höher (alle Verwendungen) ist mindestens ein Viertel der geforderten WDL in Ausübung der Tätigkeit der Einsatzfunktion auf dem APl/EOrg im Inland zu leisten, auf dem der Dienstgrad erreicht werden kann (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Personen, die während eines militärischen Dienstverhältnisses keiner militärischen Ausbildung bzw. keiner vergleichbaren militärischen Ausbildung zugeführt worden sind, haben diese nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Verbleib in der Einsatzorganisation des ÖBH (Beorderung) für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades nachzuholen (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

III. Wehrdienstleistungen

Für eine Beförderung anrechenbare Wehrdienstleistung (WDL) sind alle nachfolgenden Dienstleistungen mit mindestens durchschnittlicher Leistung.

A. Wehrdienst

1. **Grundwehrdienst (GWD) – in der Dauer von mindestens sechs Monaten**
2. **Milizübungen (MÜ)**
ebenso Truppenübungen (TÜ) und Kaderübungen (KÜ) - gemäß § 61 Abs. 2 WG 2001, in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung
3. **Freiwillige Waffenübungen (fWÜ) und Funktionsdienste (FD)**
Funktionsdienste sind nur bei Überleitung in einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (§ 41 Abs. 2 WG 2001) anrechenbar.
4. **Wehrdienst als Zeitsoldat (WD als ZS)**
Ausgenommen sind Zeiten der beruflichen Bildung, in denen keine militärische Dienstleistung erbracht wird:
5. **Einsatzpräsenzdienst**
6. **Aufschubpräsenzdienst**
7. **außerordentliche Übungen**
8. **Auslandseinsatzpräsenzdienst**
9. **Personen im Ausbildungsdienst**
10. **Freiwillige Milizarbeit (§ 32 Abs. 3 WG 2001)**
11. **Zeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis (§ 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001)**

B. Auswertung der Wehrdienstleistungen

Für Beförderungen bis zum Dienstgrad Oberst werden nur jene WDL berücksichtigt, bei denen ein Verwendungserfolg von „**durchschnittliche Leistung**“ erbracht wurde. Für Beförderungen ab dem Dienstgrad Brigadier können ausschließlich nur WDL berücksichtigt werden, bei denen ein Verwendungserfolg „**überdurchschnittliche Leistung**“ erbracht wurde.

Lehrgänge, die mit einer Prüfung enden, müssen mindestens mit „**bestanden**“ abgeschlossen sein.

Im Ausland wird die Dienstleistung mit der „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz“ festgestellt. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage erfolgen.

WDL, welche keine Anrechnung als Ausbildung für den nächsthöheren Dienstgrad finden, sind im PS-NT mit „**unterdurchschnittlicher Leistung**“ oder mit „**nicht bestanden**“ bei Prüfungen oder „**zur Beförderung nichtanrechenbare Waffenübungen**“ gekennzeichnet.

Die Präsenzdienstart „Funktionsdienst“ ist grundsätzlich nicht anrechenbar (Ausnahmen siehe Abschnitt III, Teil A, Punkt 3).

C. Sonderbestimmungen:

1. Freiwillige Milizarbeit

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz von WDL für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet werden.

Näheres ist dem derzeit gültigen VBl I „Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit und Funktionsdienst gemäß Wehrgesetz 2001“ zu entnehmen.

(dzt. VBl I Nr. 3/2021)!!

Die Anrechnung der subsidiären Tätigkeit (gemäß Anlage A Punkt 7) durch Militärseelsorger als Freiwillige Milizarbeit erfolgt durch BMLV/Erg&Miliz.

Die Bestätigung dieser Dienstleistungen sowie die Anrechnung wird durch die zuständige Fachabteilung (etwa das Militärordinariat oder durch die Evangelische Militärsuperintendentur) wahrgenommen.

2. Militärische Ausbildung im Ausland

Als militärische Ausbildung gilt grundsätzlich auch die Teilnahme an militärischen Kursen und Ausbildungsvorhaben im Ausland. Wenn diese dem festgelegten Ausbildungsgang im Inland entsprechen, kann eine Anrechnung als Ersatzzeit bei BMLV/Erg&Miliz angeregt werden.

3. Anrechnung von Dienstzeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis

Die mit dem zuletzt geführten Amtstitel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad erbrachten Dienstzeiten werden für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad dann angerechnet, wenn während dieser WDL der zu erwartende Arbeitserfolg (Leistungsfeststellung nach § 81 BDG 1979) mit zumindest „aufgewiesen“ erbracht wurde.

Diese Bestimmungen gelten für ehemalige

- Beamte oder Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion,
- Berufsoffiziere,
- zeitverpflichtete Soldaten,
- Offiziere auf Zeit,
- Militärpersonen auf Zeit,
- Berufsmilitärpersonen,
- Militär-Vertragsbedienstete,
- Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete

Zeiten des Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge (§ 75 Abs. 1 BDG 1979), in welchen keine militärische Dienstleistung erbracht wird, werden nicht angerechnet.

IV. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht

Gemäß § 10 WG 2001 endet für Offiziere und Unteroffiziere sowie Spezialkräfte die Wehrpflicht, grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern das Ende der Wehrpflicht gem. § 10 Abs. 3 WG 2001 nicht aufgeschoben wurde.

Zum Abschluss ihrer Laufbahn kann Offizieren und Unteroffizieren des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milizverwendung bei herausragenden Leistungen im Rahmen ihrer militärischen Laufbahn bzw. bei entsprechenden Leistungen im wehrpolitischen Bereich ein möglicher nächsthöherer Dienstgrad in Form einer Auszeichnung zuerkannt werden.

Es besteht kein **Rechtsanspruch** auf Auszeichnung mit einem nächsthöheren Dienstgrad anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht.

A. Zuständigkeiten:

1. Für Offiziere und Unteroffiziere mit Beordnung: mobvKdo
2. Für Offiziere und Unteroffiziere im Personalvorrat der Ergänzungsabteilung oder im Reservestand: zuständiges Militärkommando / Ergänzungsabteilung.
3. Für Offiziere und Unteroffiziere, die bei Sperrung auf dem AP1 eine berufsbegleitende militärische Ausbildung betrieben haben: zuständiger Leiter der Dienststelle bzw. Leiter der Generaldirektion Zentralstelle/BMLV oder im Falle des DGrd GenLt der Stabschef des Bundesministers.

Die Vorlage für derartige Beförderungsanregungen an BMLV/Erg&Miliz hat spätestens sechs Monate vor Beendigung der Wehrpflicht zu erfolgen.

Die **Beurteilung** der in Betracht gezogenen Person hat nach sehr strengem Maßstab zu erfolgen.

Die Entscheidung über die eingebrachte Anregung für eine Beförderung als Auszeichnung mit dem Dienstgrad Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant trifft der Bundesminister für Landesverteidigung bzw. die von ihm beauftragte Fachabteilung/BMLV.

B. Allgemeine Voraussetzungen

1. frühestmöglicher Zeitpunkt

Eine **Beförderung** als Auszeichnung kann frühestens 6 Monate vor dem Ende der Wehrpflicht erfolgen. Mit Verfügung der Beförderung ist gleichzeitig die Entordnung einzuleiten.

2. Leistungsbeurteilung „überdurchschnittliche Leistung“

3. Interkalarfrist

Erfüllung einer **Interkalarfrist** von vier Jahren nach der Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Medaille für Verdienste um die Republik Österreich oder Verdienstzeichens der Republik Österreich, wenn diese Auszeichnung über Antrag des BMLV verliehen wurde.

4. anregende Stelle

Die **Anregung** zur Beförderung als Auszeichnung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen. Durch die anregende Stelle sind die herausragenden Leistungen umfassend und konkret auszuführen.

5. Eine Beförderung nach Beendigung der Wehrpflicht ist nicht möglich

C. Konkrete Voraussetzungen für die Auszeichnung

1. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppe		Wehrdienstalter	Wartefrist auf dem ArbPl der jeweiligen VGrp - FGp und höher	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
	VGrp O 1 Funktionsgruppe	VGrp O 2 Funktionsgruppe			
Brigadier	FGp 1 und höher	-	32 Jahre	5 Jahre als Oberst	mind. 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland
	-	FGp 8 und 9	38 Jahre		
Generalmajor	FGp 5 und höher	-	38 Jahre	8 Jahre als Brigadier	
Generalleutnant	FGp 7 und 8	-	-	8 Jahre als Generalmajor	

2. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Major bis Oberst

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppen		Wehrdienstalter	Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
	VGrp O 1 Funktionsgruppe	VGrp O 2 Funktionsgruppe			
Major	GL	FGp 1	24 Jahre	11 Jahre	mind. 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland, davon mind. 2 BWÜ
Oberstleutnant	GL	FGp 1	28 Jahre		
Oberst	GL	FGp 3	32 Jahre		

3. Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Oberstabswachtmeister bis Vizeleutnant

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppe	Wehrdienstalter	Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung
Offiziersstellvertreter	GL, FGp 1	32 Jahre		
Vizeleutnant	FGp 2	32 Jahre		

V. Anregungen auf Beförderung

Bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse ist unverzüglich eine Anregung auf Beförderung zu stellen.

Die Kommandanten der Einsatzverbände sind über diese Personalangelegenheit hinsichtlich ihrer Unterstellten durch die anregende Stelle zu informieren (§ 32 Abs. 6 WG 2001).

A. Beförderungsanregung für die im Geltungsbereich festgelegten Personengruppen

1. Beförderungen zu Chargen-Dienstgraden

Die Anregung auf Beförderung für die beorderten Wehrpflichtigen ist vom zuständigen Einheitskommandanten an den Kdt mob TrK zu stellen, welcher die Verfügung trifft.

2. Beförderungen zu den Dienstgraden **Wachtmeister bis Oberstleutnant**¹

- Für **Wehrpflichtige** ist die Anregung auf Beförderung grundsätzlich vom mobvKdo an die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando vorzulegen. Nach Prüfung durch die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando ist die Anregung an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.
- Für **Frauen in Milizverwendung** ist die Anregung auf Beförderung grundsätzlich vom mobvKdo an das HPA vorzulegen. Nach Prüfung durch das HPA ist die Anregung an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.
- Für **Militär-VB und Auslandseinsatz-VB** ist die Anregung auf Beförderung durch den zuständigen Kdt TrK / DSt direkt an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.

3. Beförderungen zu den Dienstgraden **Oberst, Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant** sowie vergleichbare Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes

- a) Für die **Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant sowie die vergleichbaren Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes** ist durch das mobvKdo/ Dienststelle, der die Arbeitsplätze in der Einsatzorganisation zugeordnet sind, eine Bestätigung der Ausbildungsvoraussetzungen (erfolgreich durchlaufener Ausbildungsgang) sowie eine gültige Leistungsbeurteilung (überdurchschnittliche Leistung) an die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando bzw. HPA zu übermitteln.

Für **Wehrpflichtige** ist die Anregung auf Beförderung samt Beilagen gemäß lit. a durch die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando direkt an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln. Für **Frauen in Milizverwendung** ist die Anregung auf Beförderung samt Beilagen gemäß lit. a durch das HPA direkt an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.

- b) Für **Militär-VB** ist die Anregung auf Beförderung samt Beilagen gemäß lit. a durch den zuständigen Kdt TrK / DSt direkt an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.

Die Anregung auf Beförderung für Wehrpflichtige dieser Personengruppe wird - nach eingehender Prüfung durch BMLV/Erg&Miliz - vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Bundespräsidenten zur Entschließung vorgelegt.

B. Sonderbestimmungen für die Dauer des Auslandseinsatzes

Es ist grundsätzlich das gültige VBl. I „Personalmanagement Ausland“ (dzt. VBl I Nr. 39/2018) zu berücksichtigen.

Werden die allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse (**bezogen auf den API/Inland**) während eines AusLE für eine mögliche Beförderung zu einem nächsthöheren DGrd erbracht, kann eine Beförderung nach dem § 6 des WG 2001 erfolgen. Unabhängig davon ist jedoch der für die Dauer des AusLE zuerkannte DGrd zu führen.

1. Die **Beförderungsanregung** ist durch den Kommandanten der in das Ausland entsendeten Truppe über Dion1 an BMLV/Erg&Miliz zu übermitteln.

2. Im Auslandseinsatz wird die Dienstleistung mit der „**Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz**“ beurteilt. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage angeregt werden. Die in Ausbildungsgängen geforderte Teilnahme an BWÜ ist im Auslandseinsatz keine Bedingung für die Beförderung (ausgenommen die Beförderung zum Leutnant).

3. Regelungen für die Anregung:

Als Beförderungsanregung ist die gültige Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz (Beurteilung aus besonderem Anlass) zu kopieren und Teil C (Endbeurteilung durch Letztbeurteilenden) auszufüllen.

VI. Beförderung und Ausfolgung der Beförderungsdekrete

Eine Beförderung ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung (und bedarf somit keiner Zustimmung des Betroffenen), ist durch das zuständige Organ (§ 6 Abs. 4 WG 2001) schriftlich zu verfügen und an den Beförderten nachweislich auszufolgen bzw. zu übermitteln.

¹ Eine Erledigungsvorlage („Anregung Beförderung_Truppe“) ist im ELAK zur Verfügung gestellt.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Übergabe während WDL bzw. freiwilligen Milizarbeit:

Eine Dekretübergabe anlässlich einer WDL oder einer freiwilligen Milizarbeit - nach Möglichkeit im Beisein von Vorgesetzten und Kameraden - ist anzustreben.

Die Dekretübernahme ist mit Übergabedatum und Unterschrift durch die betroffene Person zu bestätigen (auf Namensliste oder Dekretdurchschrift).

Gegebenenfalls ist zu einer gemeinsamen Dekretübergabe (Offiziere, Unteroffiziere) durch das mobvKdo einzuladen. die Kdt/EOrg sind bei der Dekretüberreichung einzubinden. Die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Dekretübernahme ist freiwillig - es erfolgt kein Spesenersatz (Verdienstentgang, Fahrtkosten usw.). Bei der Einladung ist daher als Alternative eine Übergabe bei der nächsten WDL anzubieten.

Die Übergabeprotokolle sind durch das mobvKdo/Dienststelle im ELAK zu erfassen und abzulegen.

Sollte aufgrund einer zwischenzeitlichen Entorderung aus der EOrg eine Ausfolgung des Dekretes im Rahmen einer WDL bzw. fMA oder Veranstaltung nicht mehr möglich sein, ist das das Dekret an die zuständige Ergänzungsabteilung / Militärkommando bzw. HPA mit dem Ersuchen um nachweisliche Zustellung (mittels RSb-Kuvert) an den Beförderten zu übermitteln.

2. Verweigerung der Annahme:

Erfolgt bei der persönlichen Dekretübernahme die Verweigerung der Annahme eines Beförderungsdekretes, so ist von der übergebenden Person ein entsprechender Vermerk über die Verweigerung der Dekretannahme mit Datum und Unterschrift im Übergabeprotokoll bzw. auf der Dekretdurchschrift zu vermerken.

Das Original-Dekret mit dem Vermerk der Verweigerung ist durch das mobvKdo/Dienststelle aufzubewahren.

B. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandess sowie Frauen in Milizverwendung

BMLV/Erg&Miliz verständigt die Wehrpflichtigen bzw. Frauen nachweislich (RS-Brief) mittels formloser Mitteilung über die erfolgte Beförderung. Durch diese Mitteilung wird die Beförderung mit dem im Dekret genannten Wirksamkeitsdatum rechtswirksam.

Die Dekrete werden gleichzeitig den zuständigen mobvKden/Dienststellen zur Ausfolgung übermittelt.

Bei Angehörigen der Zentralstelle/BMLV ergeht das Dekret zur Ausfolgung an die zuständige GD/Dion.

C. Ausfolgung an Offiziere und Unteroffiziere, die einen WD als Militär-VB oder AusIE-VB leisten

1. Das Beförderungsdekret wird durch das BMLV/Erg&Miliz an den Standeskörper zur Ausfolgung übermittelt.

Die Ausfolgung ist auf einer Dekretdurchschrift mit Übergabedatum und Unterschrift zu bestätigen und aktenmäßig mit Personalbezug zu dokumentieren.

Die Übergabeprotokolle sind durch den Standeskörper aufzubewahren.

2. Im Auslandseinsatz wird das Beförderungsdekret von BMLV/ Erg&Miliz über Dion 1 dem Kommando der entsendeten Truppe zur Dekretübergabe übersandt.

VII. Schlussbestimmungen

A. Außerkrafttreten

Der Erlass vom 23. Oktober 2019, GZ S93110/13-PersFü/2019, VBl. 142/2019 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

B. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Kundmachung in Kraft.

C. Anhänge und Beilagen

Anhang A bis D (Richtlinien für Beförderungen der Verwendungsgruppen O1, O2, UO und Ch) sowie Beförderungsdekret für Chargen (Erledigungsmuster).

D. Erlassammlung

Die entsprechenden Erlässe bzw. Verlautbarungsblätter betreffend Beförderungen sind tagesaktuell im Intranet unter

<https://cms.intra.bmlv.at/web/befoederungsrichtlinien-wg>

abrufbar.

ANLAGE A

Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 1

A. Laufbahnvoraussetzungen

1. Offizier des Generalstabsdienstes

- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Generalstabsdienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

2. Offizier des Intendantendienstes

- der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz oder
- bis zum 30.06.2015 erfolgreich abgeschlossener Aufstiegskurs beim Bundeskanzleramt in den angeführten Bereichen
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Intendantzoffizier und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

3. Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

4. Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier (erreichter DGrd „Olt“ und Fü&StbLG/MO/Teil1/ Einheit und begleitende Seminare abgeschlossen),
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

5. Offizier des militärmedizinischen Dienstes und Offizier des Veterinärdienstes

a) Generelle Voraussetzungen:

- a. GWD in der Dauer von 6 mindestens Monaten inkl. Militärmedizinische Grundausbildung
- b. Zuerkannte Funktionsbezeichnung: Militärassistentenarzt bzw. Feldarzt, Feldapotheker bzw. Militärtierarzt
- c. Ausübung der Mob-Funktion bei mindestens einer BWÜ
- d. Freiwillige Meldung zu MÜ

b) Fachrichtung Arzt

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin,
- Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/Arzt und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

c) Fachrichtung Apotheker

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie (Magister oder Mastergrad),
- erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/ Fachrichtung Apotheker und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

d) Fachrichtung Veterinär

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (Magister oder Mastergrad),
- Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Veterinärdienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

6. Offiziere des Expertendienstes (OdExpD)

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Verwendung als Militärexperte im österreichischen Bundesheer sind dem VBl. I Nr. 145/2019 (Erlass vom 25. November 2019, GZ S93747/82-AusbA/2019) zu entnehmen.

Darüber hinaus sind

- die abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Expertendienstes und
- ein Verwendungserfolg von mindestens „durchschnittliche Leistung“ nachzuweisen.

7. Offizier des Militärseelsorgendienstes (OdMSD)

- abgeschlossene Hochschulausbildung der Theologie,
- Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge
 - o für katholische Militärseelsorger die kirchliche Bestellung gemäß Artikel VIII § 2 des Konkordates, BGBl. Nr. 2/1934
 - o für evangelische Militärseelsorger die Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
- Einverständnis des Militärordinariates bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur,
- abgeschlossene Grundausbildung in der Dauer von 6 Monaten inklusive abgeschlossene Ausbildung zum Militärseelsorger (Einweisungskurs für den Militärseelsorger),
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

Die militärseelsorgliche Dienstleistung (subsidiäre Tätigkeit) kann als Freiwillige Milizarbeit gemäß § 32 Abs. 3 WG 2001 durch BMLV/Erg&Miliz angerechnet werden.

8. Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

a) Dienstgrad Brigadier

Erreichter Dienstgrad Oberst in allen Verwendungsgruppen;

abweichend davon mindestens der Dienstgrad Militäroberkurat bei Militärseelsorgern zur Erreichung des Dienstgrades Militärsenior (evangelisch).

- Dienstgrad Generalmajor
Erreichter Dienstgrad Brigadier
- Dienstgrad Generalleutnant
Erreichter Dienstgrad Generalmajor

b) Arbeitsplatz

Zur Erreichung dieser Dienstgrade bedarf es der dauernden Einteilung (Beorderung) auf einem unter Teil B Ziffer 6, angeführten Arbeitsplatz.

Die Sperrung eines zivilen Angehörigen des BMLV auf dem Arbeitsplatz der Friedensorganisation (Verbleib auf diesem Arbeitsplatz während eines Einsatzes) ist nur im Zusammenhang mit einer genehmigten berufsbegleitenden militärischen Ausbildung einer konkreten Beorderung in der Einsatzorganisation gleich zu halten.

Die Einteilung eines Offiziers des Milizstandes, der in keinem Dienstverhältnis zum BMLV steht, auf einen entsprechenden API/EOrg erfolgt durch den mobilmachungsverantwortlichen Kommandanten auf Vorschlag des im BMLV „Ständig eingerichteten Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“.

c) Ausbildungsgang

Für die weitere militärische Ausbildung ist zur Erreichung der Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes durch den verantwortlichen Kommandanten bzw. des zuständigen Dienststellenleiters ein Ausbildungsgang bei BMLV/PersFE „Ständig eingerichteten Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“ zu beantragen.

Der Ausbildungsgang hat für den DGrd Brigadier eine theoretische Ausarbeitung zu beinhalten. Für die Dienstgrade Generalmajor und Generalleutnant ist für WPfli des Miliz- und Reservestandes eine entsprechende praktische militärische Verwendung im Rahmen von Waffenübungen in den entsprechenden Führungsebenen bzw. auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad erreicht werden soll, vorzusehen. Dies erfolgt durch Festlegung eines Ausbildungsganges, welcher ausschließlich die praktische Verwendung für die Führungsebene zum Ziel hat.

Die Festlegung und Genehmigung des Ausbildungsganges trifft das ständig eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes durch Entscheidung auf Grundlage der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.

Einem zivilen Ressortangehörigen, der auf dem entsprechenden Arbeitsplatz der Friedensorganisation gesperrt ist und eine berufsbegleitende militärische Ausbildung betreibt, kann, wenn er zum Zeitpunkt der dienstrechtlichen Einteilung den Dienstgrad Oberst noch nicht führt, ein Ausbildungsgang, gegliedert in Ausbildungsabschnitten bis zur Erreichung des Dienstgrades Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant genehmigt werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte enden mit der Beförderung zum jeweiligen vorgesehenen Dienstgrad.

d) Verwendungserfolg

Für eine Beförderung zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant oder vergleichbarem Dienstgrad muss der Betroffene mit „überdurchschnittliche Leistung“ (Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung; Durchführungsbestimmungen, VBl. I Nr. 26/2015) beurteilt worden sein.

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 1

Eine Überstellung in die VGrp O1 ist nur auf einem API der VGrp O1 vorgesehen. Die Einteilung auf einen API der VGrp O1 hat dabei grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss des genehmigten Ausbildungsganges für die Überstellung in die VGrp O1 zu erfolgen.

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Erfolgt bei Offizieren der Verwendungsgruppe O1 der erstmalige Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Abschluss des für die militärische Laufbahn in der Verwendungsgruppe O1 erforderlichen akademischen Studiums, so verkürzt sich das nachzuweisende Wehrdienstalter grundsätzlich um fünf Jahre, für das Studium der Humanmedizin und der Veterinärmedizin um sechs Jahre.

Haben Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, bereits zum Zeitpunkt der Überstellung in die VGrp O 1 einen höheren Dienstgrad als Oberleutnant erreicht, so erfolgt die Beförderung zu diesem Dienstgrad mit dem jeweiligen Zusatz bzw. zu dem diesen für Militärseelsorger vorgesehenen Dienstgrad (z.B. Hptm zum MilKur).

Die mit dem letzten Dienstgrad als Offizier erbrachten WDL werden für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet.

1. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API) **OdG**, **OdIntD**, **OdhmFD** und **OdhmTD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum DGrd mit entsprechendem Zusatz	Verwendungsgruppe O 1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum OltDTrD, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberleutnant	GL und alle FGrp	Überstellung in die VGrp O 1	Ausbildungsaufgabe: Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGrp O1 als OltDTrD
Hauptmann	GL und alle FGrp	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage ab OltDTrD, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Olt
Major	GL	14 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab OltDTrD, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm
	ab FGrp 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum DGrd mit entsprechendem Zusatz	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: davon mind. 20 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr
	FGrp 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FGrp 4	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: davon mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt
	FGrp 1	24 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Obstlt)	
	FGrp 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FGrp 4	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

2. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API) **OdmmD** und **OdVetD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O 1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsauflagen
Oberleutnant	GL und alle FGp	Überstellung in die VGrp O 1	Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten, Überstellungsvoraussetzungen: - Militärmedizinische Ausbildung, - LG zum OdmmD, Modul 1 und 2 sowie - Bewährung in der Funktion
Hauptmann	GL und alle FGp	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsauflage: Mind 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Olt sowie der geforderten Seminare
Major	GL	14 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsauflage: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm sowie der geforderten Seminare
	ab FGp 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum DGrd mit entsprechenden Zusatz	Verwendungsgruppe O 1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsauflagen
Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsauflage: davon mind. 20 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr
	FGp 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FGp 4	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsauflage: davon mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt
	FGp 1	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	FGp 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FGp 4	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

3. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind in der Verwendung (API) **OdExpD** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit dem der Verwendung entsprechenden Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 1 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Ausbildung gemäß Ausbildungsgang ab Zuerkennung des Expertenstatus
Oberleutnant	GL und alle FGp	Überstellung in O 1	Überstellungsvoraussetzungen: - Basisausbildung Experten (BA Exp) gem. VBl. I Nr. 145/2019, - Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGrp O1/Fachrichtung „Experten dienst“

Hauptmann	GL und alle FGGrp	6 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 18 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Olt erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Olt
Major	GL	14 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 22 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Hptm erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Hptm
	ab FGGrp 1	12 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst

Oberstleutnant	GL	20 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Mjr erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Mjr
	FGGrp 1 bis 3	18 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Mjr)	
	ab FGGrp 4	16 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	GL	28 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1 – in der EOrg im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Obstlt erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Obstlt
	FGGrp 1	24 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Obstlt)	
	FGGrp 2 bis 3	22 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FGGrp 4	20 ½ Jahre (davon mind. 1 Jahr als Obstlt)	

4. Für die als **Militärseelsorgerinnen oder Militärseelsorger** verwendeten Personen, die dem Geltungsbereich dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Für den Militärseelsorgedienst ist die Teilnahme an einer BWÜ mit dem jeweiligen DGrd keine verpflichtende Ausbildungsaufgabe.

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärkaplan bis Militäroberkurat

Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Militärkaplan	alle Funktionsgruppen	Überstellung in O 1	Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten, Überstellungsvoraussetzungen: Einweisungskurs für den Militärseelsorger
Militärkurat		6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKapl)	Mind. 75 Tage als Militärkaplan
Militäroberkurat		12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKur)	Mind. 166 Tage ab Militärkaplan

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärsuperior (kath.)/Militäroberpfarrer (evang.) und Militärdekan			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 1 - Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Militärsuperior	alle Funktionsgruppen	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilO-Kur)	Mind. 78 Tage als Militäroberkurat
Militäroberpfarrer			
Militärdekan		20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilSup oder MilOPfr)	Mind. 104 Tage als Militärsuperior oder Militäroberpfarrer

Beförderungsvoraussetzungen bei dauernder Einteilung auf bestimmte Arbeitsplätze		
Dienstgrad	Arbeitsplatz/Verwendung	Voraussetzung/Wartefrist
Militärsenior	Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz und 3 Jahre ab Militäroberkurat
Militärgeneralvikar	Generalvikar des Militärbischofs	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärsuperintendent	Leiterin oder Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz
Militärbischof	Ordinarius der Militärdiözese	Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz

5. Für die auf bestimmten konkreten Arbeitsplätzen verwendeten Personen (**Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant**), die dem Geltungsbereich nach diesen Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefristen) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant					
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O1 Funktionsgruppe Konkreter Arbeitsplatz	Wartefrist	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung gemäß Ausbildungsgang	Anmerkungen	
Brigadier	Alle im § 7 Absatz 4 Z 1 bis 10 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade angeführten Arbeitsplätze (BGBl. II Nr. 135/2018)	3 Jahre ab Oberst	mind. 30 Tage als Oberst	Festlegung des Ausbildungsganges durch das ständig beim BMLV eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes	
	Eingeteilte Offiziere des Milizstandes im Beraterstab des Chef des Generalstabes				
	Verbindungsoffizier Energieversorgung beim Leiter S IV				
	Medienberater beim Leiter S IV				
	FGrp 6 bis 9				
Generalmajor	Milizbeauftragter, wenn ein Offizier des Milizstandes durch den Bundesminister bestellt worden ist	1 Jahr ab Brigadier	mind. 30 Tage als Brigadier		
	FGrp 7 bis 9				
Generalleutnant	FGrp 8 und 9	1 Jahr ab GenMjr	mind. 30 Tage als Generalmajor		

C. Sonderbestimmungen für die VGrp O1:

Für den Einstieg in die Laufbahn ist bei OdIntD, OdhmfD, OdhmtD und OdExpD die Genehmigung eines Ausbildungsganges erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch BMLV/Erg&Miliz. Die Anrechnung von Ausbildungselementen ist im Rahmen dieser Genehmigung zu verfügen. „Anrechnung“ beinhaltet die fachliche Prüfung der Erbringung von verpflichtenden Ausbildungsinhalten durch andere zivile oder militärische Ausbildungen.

Die Prüfung und Entscheidung erfolgt auf Antrag der mobvKden unter Beibringung von Bestätigungen direkt durch die AusbvSt (LVAk, TherMilAk, HUAk).

AusbGS ist nur in Ausnahmefällen oder bei Unklarheiten in die Entscheidung einzubeziehen.

D. Sonderbestimmungen für die OdExpD:

Die Sonderbestimmungen für Offiziere des Expertendienstes sind dem VBl. I Nr. 145/2019 (Erlass vom 25. November 2019, GZ S93747/82-AusbA/2019) zu entnehmen.

ANLAGE B**Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 2****A. Laufbahnvoraussetzungen**

- erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- Berufsreifeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Berufsreifeprüfungsgesetz oder
- Studienberechtigungsprüfung in Verbindung mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium oder
- bis zum 31.12.2013 erfolgreich abgelegte Beamtenaufstiegsprüfung
- Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer sowie
- erfolgreiche Ablegung der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen zur Offizierin bzw. zum Offizier (§ 6 Abs. 3 WG 2001) sowie
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 2

Die Ausbildung zu Offizieren beginnt erst nach erfolgreichem Abschluss der Kaderanwärterausbildung (Beförderung zum Wachtmeister) oder einer vergleichbaren anrechenbaren Ausbildung.

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen Fähnrich bis Major			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Fähnrich	GL und alle FGp		ab Beendigung der KAAusb oder gleichwertige Ausbildung, err. DGrd Wm: <ul style="list-style-type: none"> - ZgKdtLG 1. Teil - Seminar FüVerh, - Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm
Leutnant	GL und alle FGp	4 Jahre (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartepflicht ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird)	err. DGrd Fhr: <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungspraxis - ZgKdtLG 2. Teil - Seminare: FüGef 01/Einsatztraining/Zg, Wehrpolitik, - In der gem DB MOA festgelegten Reihenfolge - 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz der EOrg im Inland beim eigenen Verband mit Eignungsfeststellung
Oberleutnant	GL und alle FGp	6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Lt)	Mind. 90 Tage ab Wm, Ausbildungsaufgabe: <ul style="list-style-type: none"> - Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Lt
Hauptmann	GL, FGp 1	12 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsaufgabe: <ul style="list-style-type: none"> - Fü&StbLG1/MO/Teil1/Einh und die geforderten Seminare gemäß DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Olt
	ab FGp 2	10 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)	
Major	FGp 1	20 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe: <ul style="list-style-type: none"> - Fü&StbLG1/MO/Teil2/StbO (Module) und die geforderten Seminare gemäß DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm
	FGp 2	18 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	
	ab FGp 3	16 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)	

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe O 2 Funktionsgruppe	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberstleutnant	FGGrp 2 bis 3	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Davon mind. 20 Tage auf dem API der VGrp O2 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr sowie die für bestimmte API (z.B.: VeO) geforderte Ausbildung
	FGGrp 4 bis 5	24 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
	ab FGGrp 6	22 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Mjr)	
Oberst	FGGrp 5	30 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: davon mind. 26 Tage auf dem API der VGrp O2 – in der EOrg, im Inland, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt sowie die für bestimmte API (z.B.: VeO) geforderte Ausbildung
	FGGrp 6 bis 7	28 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	
	ab FGGrp 8	26 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Obstlt)	

C. Übergangsbestimmungen Beförderung Wm – Fhr – Lt

Wehrpflichtige die bereits, nach dem ZgKdtLG 1 und dem Seminar Führungsverhalten, das Seminar FüGef/ 1/Einsatztraining Zg, den ZgKdtLG 2 oder das Seminar WPol 1 absolviert haben, setzen ihre Laufbahn zum Leutnant nach den bisherigen Bestimmungen (ohne BWÜ zum Fhr) fort. Eine Beförderung zum Fhr ist für sie nicht vorgesehen.

Diese Übergangsregelung tritt am 01.10.2026 außer Kraft.

Ab diesem Datum ist der komplette „Ausbildungsgang“ zu durchlaufen. Fehlende Ausbildungsabschnitte sind nachzuholen.

ANLAGE C

Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe UO

A. Laufbahnvoraussetzungen

- erreichter DGrd „Zugsführer“
- abgeschlossene Kaderanwärterausbildung (KAAusb), oder abgeschlossene modulare Milizunteroffiziersanwärterausbildung (mMUOA-Ausb) oder vergleichbare anrechenbare Ausbildung
- Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp UO

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. der derzeit gültigen DB WÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Militär-VB (Mannschaftsfunktion) können frühestens nach Ende ihrer KIOP/KPE-Verpflichtung und Übernahme in eine Funktion als Milizunteroffizier bei erfolgreichem Abschluss der KAAusb zum Wachtmeister befördert werden.

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil B dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Wachtmeister bis Oberwachtmeister ohne Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Wachtmeister	Alle Funktionsgruppen	18 Monate ab Beginn Wehrdienst	KAAusb 1 - 3/Miliz - Prüfung KAAusb2 und Fernausbildung Ausbildungsmethodik oder - mMUOA-Ausb oder - gleichwertige Ausbildung
Oberwachtmeister	Alle Funktionsgruppen	9 Jahre (davon 1 Jahr als Wm)	Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe: - Ausbildungspraxis oder vergleichbare Ausbildung - Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberwachtmeister bis Vizeleutnant mit Stabsunteroffiziersausbildung			
Beförderung zum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartefrist)	Wehrdienstleistungen, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Oberwachtmeister	Alle Funktionsgruppen	1 als Jahr Wm	Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm
Stabswachtmeister	GL	13 Jahre (davon 1 Jahr als OWm)	Mind. 60 Tage als OWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OWm
	FGGrp 1 bis 7	1 Jahr als OWm	
Oberstabswachtmeister	GL	21 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	Mind. 56 Tage als StWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als StWm
	FGGrp 1	17 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	FGGrp 2	15 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	
	ab FGGrp 3	13 Jahre (davon 1 Jahr als StWm)	

Offiziersstellvertreter	GL	29 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	Mind. 52 Tage als OStWm, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OStWm
	FGrp 1	25 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FGrp 2	21 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	FGrp 3 bis 4	19 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
	ab FGrp 5	17 Jahre (davon 1 Jahr als OStWm)	
Vizeleutnant	FGrp 2	31 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	Mind. 52 Tage als OStv, Ausbildungsaufgabe: - StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und - mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OStv
		nach mind. acht- jähriger Vor- verwendung als ZgKdt 27 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
		eingeteilter ZgKdt 25 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
	FGrp 3 bis 4	25 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	
	ab FGrp 5	23 Jahre (davon 1 Jahr als OStv)	

C. VB gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001 (Militär – VB)

Beförderungsvoraussetzungen zum Offiziersstellvertreter bis Vizeleutnant				
Beförderungzum	Verwendungsgruppe UO	Wehrdienstalter (Wartepflicht)	Ausbildung ab letzter Beförderung gemäß Ausbildungsgang	Prüfungsnachweis
Offiziersstellvertreter	Alle Funktionsgruppen	-	Abgeschlossene Ausbildung zum Einsatzpiloten	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8
Vizeleutnant	Alle Funktionsgruppen	14 Jahre (davon 5 Jahre OStv)	Abgeschlossene Ausbildung zum Einsatzpiloten	Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8

Zum Ausgleich von Härtefällen können für die Beförderung zum Vizeleutnant Überhänge an im Präsenzstand zurückgelegter Dienstzeit im vollen Ausmaß, höchstens jedoch vier Jahre, in die zusätzliche Wartefrist eingerechnet werden.

ANLAGE D**Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen****A. Laufbahnvoraussetzungen**

- Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst
- Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“

B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp Ch

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefrist) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderung zum	Wehrdienstalter /Wartepflicht) oder Wartefrist ab letzter Beförderung	Wehrdienstleistungen ab letzter Beförderung, davon verpflichtende Ausbildungsaufgaben
Gefreiten	4 Monate	Im Rahmen der KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung (vbM/ K vbK) oder VbM und freiwillige Meldung zu Milizübungen
	5 Monate	Überdurchschnittliche Leistung *)
	6 Monate	Aufnahme als Militär-VB für KIOP/KPE
Nach erfolgreicher Teilnahme an 1 BWÜ in der EOrg oder Ersatz gem. DB WÜ		
Korporal	3 Monate Gfr	Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE
	6 Monate (davon 2 Monate ab Gfr)	Abgeschlossene KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung (ua vbK und Modul 1 und 2 der modMUOAusb)
	2 Jahre als Gfr	mind. 45 Tage davon mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ
Zugsführer	1 Jahr	Abgeschlossene KAAusb 2 oder gleichwertige anrechenbare (ua vbK und Modul 1 bis 4 der modMUOAusb Ausbildung)
	3 Jahre ab Korporal	Verlängerung der Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE
	5 Jahre ab Korporal	mind. 75 Tage davon mind. 2 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ

*) Bei der Beurteilung der überdurchschnittlichen Dienstleistung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, um eine breitflächige Verteilung des Dienstgrades Gefreiter hinten zu halten.

C. Sonderbestimmung

Die geforderte Einteilung auf einem API/EOrg im Inland wird für Mannschaftsfunktionen während einer Entsendung/AusLE durch eine Verwendung auf einem API/AusLEinh ersetzt.

Kommando
[BEZEICHNUNG
der Truppe / Dienststelle]

[Ort, Datum]

GZ [Geschäftszahl]

[Herrn / Frau]

[Dienstgrad]

[Akadem. Titel] [Vorname Name] [, akadem. Titel]

[Geburtsdatum]

Ich befördere Sie gemäß § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146,
in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom [Tag Monat Jahr] zum

[DIENSTGRAD]

Der Kommandant:

[Name, Dienstgrad]